

# **Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Benutzung der städtischen Horteinrichtungen (Hortbenutzungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 487) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V vom 13.09.2019, S. 558) beschließt die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Benutzung eines städtischen Schulhorts.

## **§ 1 Ziele und Aufgaben der Förderung**

- (1) Mit der Kindertagesförderung im Schulhort der Stadt Boizenburg/Elbe wird ein eigenständiger, alters- und entwicklungsspezifischer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllt.
- (2) Ziel ist es, die Kinder im Rahmen der Förderung unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung auf das Leben vorzubereiten. Durch gezielte Hilfen und Bildungsangebote werden individuelle Neigungen und Begabungen gefördert. Durch die Stärkung früher Lernprozesse, die Herausbildung von Lernfähigkeit und die Entwicklung sozialer Kompetenzen sollen die Kinder befähigt werden, in besonderer Weise Fähigkeiten auf den verschiedensten Gebieten einschließlich der Fähigkeiten im alltagspraktischen Bereich zu erwerben.

In den vorgenannten Einrichtungen sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit gestärkt,
- sie in sozialverantwortliches Handeln eingeführt,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie gefördert,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen gepflegt,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen gefördert und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander gefördert werden.

## **§ 2 Träger, Grundsätze, Arten der Förderung**

- (1) Die Stadt Boizenburg/Elbe unterhält zum Zwecke der Kindertagesförderung i.S. des Kindertagesförderungsgesetzes- KiföG M-V- einen Hort „LUNA“ in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und bietet folgendes Betreuungsangebot an:

***Betreuung in Horten für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule (Hortkinder) bis durchschnittlich 6 Stunden werktäglich.***

- (2) Durch den Betrieb des vorgenannten Schulhortes soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

**§ 3 Aufnahme des Kindes**

- (1) In dem vorgenannten Schulhort werden Kinder aufgenommen, die Grundschüler sind und deren Personensorgeberechtigten ihren ständigen Hauptwohnsitz in der Stadt Boizenburg/Elbe haben. Die Aufnahme von Kindern, die Grundschüler sind und deren Personensorgeberechtigten ihren ständigen Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden haben, kann bei freien Kapazitäten erfolgen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach dem KiföG MV gegeben sind.
- (2) Personensorgeberechtigte zeigen ihren Bedarf auf Förderung für einen Teilzeit- oder Ganztagsplatz im Hortbereich in einer Kindertageseinrichtung dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel drei Monate vor Beginn der Förderung schriftlich an. Dabei sind Bestätigungen des Arbeitgebers bzw. eine Bestätigung der Agentur für Arbeit beizufügen.
- (3) Nach Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 7 Absatz 3 KiföG) wird mit den Personensorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Boizenburg/Elbe als Träger der Einrichtung abgeschlossen, die den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten müssen bei Erstaufnahme des Kindes spätestens mit dem Zeitpunkt des Beginns der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung folgende Unterlagen beibringen:
- einen Nachweis über die Impfung gegen Masern gemäß Masernschutzgesetz, ggf. den Nachweis über die Befreiung von der Impfpflicht nach § 20, Absatz 6, Satz 2, Infektionsschutzgesetz;
  - Einen Nachweis über den aktuellen, vollständigen Impfstatus des Kindes, laut jeweils gültigem Impfkalender für Standardimpfungen entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert- Koch-Institut.

Ansteckende Erkrankungen beim Kind oder in der Familie sind entsprechend den Bestimmungen im Infektionsschutzgesetz und den gültigen „Wiederzulassungsempfehlungen für den Besuch von / die Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen nach Auftreten von ausgewählten Infektionskrankheiten“ der Kindertageseinrichtung sofort zu melden. Zur Wiederaufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

**§ 4 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.

- (2) Bis zum 15. eines jeden Monats ist eine Änderung bzw. die Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu beantragen, damit sie im Folgemonat wirksam wird. Im Falle einer Änderung auf einen Ganztagsplatz hat ebenfalls eine Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.
- (3) Bei Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von vier Monaten nach Beendigung der Betreuung Anspruch auf Wiederaufnahme bzw. Abschluss einer neuen Betreuungsvereinbarung.
- (4) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit (wie z. B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. 2 und 3 genannten Fristen möglich.
- (5) Die Stadt Boizenburg/Elbe kann die Betreuungsvereinbarung insbesondere dann fristlos kündigen, wenn:
- das Kind spezieller sonderpädagogischer Förderung bedarf, die die vorgenannte Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann (auch Notwendigkeit einer Einzelbetreuung, sofern diese nicht auf Antrag der Eltern beim Fachdienst Soziales des Landkreises Ludwigslust-Parchim kostenseitig abgesichert ist).
  - das Kind so große Einschränkungen im sozial-emotionalen Verhalten aufweist, dass die pädagogische Arbeit in der Gruppe nicht mehr umzusetzen ist oder Gefahren für Leib und Leben anderer Kinder von diesem Kind ausgehen.
  - die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden oder das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und der vorgenannten Einrichtung in schwerwiegender Weise gestört ist.
  - der zur Verfügung gestellte Betreuungsplatz ohne krankheitsbedingte oder andere triftige Gründe nicht regelmäßig in Anspruch genommen wird. Ab 10 unentschuldigter Fehltagen im Quartal kann die Betreuungsvereinbarung durch den Träger der Einrichtung gekündigt werden, wobei die nicht unverzügliche nachweisbare Krankmeldung des Kindes ebenfalls als unentschuldigter Fehltag gilt.
  - wenn die Impfung gegen Masern laut Masernschutzgesetz nicht spätestens am Tag der Aufnahme in der vorgenannten Einrichtung nachgewiesen ist, sofern keine Befreiung von der Impfpflicht nach § 20, Absatz 6, Satz 2 Infektionsschutzgesetz, vorliegt.

Die Entscheidung über den Betreuungsausschluss in diesen Fällen trifft nach Anhörung der Eltern der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

## **§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

### **(1) laufende Schulzeit**

Die vorgenannte Horteinrichtung der Stadt Boizenburg/Elbe ist ganztags, auf der Grundlage rechtsverbindlicher Betriebserlaubnisse geöffnet. Es wird die Betreuung während der Schulzeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr (kein Frühhort) werktätlich von montags bis freitags, außerhalb der Unterrichtszeit angeboten.

Als Ganztagsplatz in der vorgenannten Horteinrichtung gilt dabei eine Betreuungszeit bis zu sechs Stunden und als Teilzeitplatz gilt eine Betreuungszeit bis zu drei Stunden werktätlich von montags bis freitags, außerhalb der Unterrichtszeit.

### **(2) Ferienzeit**

In den Ferien findet vorbehaltlich der nachfolgender Regelungen grundsätzlich keine Hortbetreuung statt.

In den Herbstferien 2022 (10.10.2022 – 14.10.2022) wird werktätlich von montags bis freitags von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr eine Hortbetreuung angeboten.

### **(3) Überschreitung der Öffnungszeiten**

Wird die Betreuung des Kindes bei längerer Überschreitung der Öffnungszeiten erforderlich, wird das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst übergeben, falls der Leiterin von dem/n Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt

## **§ 6 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht in der vorgenannten Horteinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Horteinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorgelegt werden. Diese Vollmacht ist bei Veränderung zu aktualisieren.
- (4) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift/Telefon u.s.w.) der Horteinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Entgelt für die Verpflegung**

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Verpflegung des Kindes wird ein Entgelt erhoben, wenn das Kind an der Beköstigung teilnimmt. Die vertragliche Sicherung der Verpflegung des Kindes erfolgt direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und den Essenversorger. Das Entgelt wird vom Essenversorger erhoben und ist frei von städtischen Zuschüssen an diesen zu entrichten.
- (2) Die Möglichkeit zur Teilnahme an der vorgenannten Essenversorgung richtet sich dabei ausschließlich an Kinder, die außerhalb der Grundschule „Ludwig Reinhard“ beschult werden.

## **§ 8 Inkrafttreten, Befristung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet mit Ablauf des 03.02.2023.

Boizenburg/Elbe, den 07.07.2022

Reichelt  
Bürgermeister